



HESSISCHER LANDTAG

24. 08. 2004

Kleine Anfrage

des Abg. Schäfer-Gümbel (SPD) vom 02.09.2003

**betreffend Übertragung der Abfallüberwachung
von den Regierungspräsidien auf die Kommunen**

**und
Antwort**

des Ministers für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Vorbemerkung des Fragestellers:

Durch den seit 1. Januar geltenden neuen § 25a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) sind Teilaufgaben der Abfallüberwachung, die bisher in die Zuständigkeit der Staatlichen Umweltämter der Regierungspräsidien (RP) fielen, auf die Gemeinden übertragen worden. Nach § 25a Abs. 1 Satz 1 HAKA ist jetzt in den Gemeinden der Gemeindevorstand und in den Städten der Magistrat für die abfallrechtliche Überwachung von Abfällen außerhalb von Deponien zuständig, wenn die Abfälle ausschließlich gelagert oder abgelagert werden. Als Ausgleich für den Mehraufwand stehen den Kommunen jetzt die Einnahmen aus den Verwaltungskosten, Zwangsgeldern sowie Buß- und Verwarnungsgeldern zu.

Vorbemerkung des Ministers für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Zur Beantwortung der Fragen 7 und 8 wurden sämtliche hessischen Kommunen unter Fristsetzung angeschrieben. Nachdem eine größere Anzahl Kommunen keine Meldung abgegeben hatte, wurden diese an die Beantwortung der Fragen erinnert. Dennoch verblieben insgesamt 28 Kommunen, die keine Antwort abgegeben haben. Die Beantwortung der Fragen 7 und 8 erfolgt daher auf der Grundlage von 398 vorliegenden kommunalen Meldungen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie hoch waren im 1. Halbjahr 2003 die durch den am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen neuen § 25a HAKA erreichten Einsparungen für den Landeshaushalt?

Insgesamt wurden durch die Aufgabenverlagerung nach § 25a HAKA in diesem Überwachungsbereich 6,48 Stellen eingespart.

Frage 2. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren bis zum 31. Dezember 2002 in den jeweiligen Staatlichen Umweltämtern der Regierungspräsidien für die ab 1. Januar 2003 den Gemeinden zugewiesene Abfallüberwachung zuständig?

Für die ab 1. Januar 2003 den Gemeinden zugewiesene Abfallüberwachung waren bis dahin beim Regierungspräsidium Darmstadt 4 Personen mit insgesamt 3,36 Stellen, beim Regierungspräsidium Gießen 8 Personen mit 1,12 Stellen sowie beim Regierungspräsidium Kassel 2 Personen mit 2,0 Stellen zuständig.

Frage 3. Wie viele von den Regierungspräsidien bis zum 31. Dezember 2002 nicht abgeschlossene, unter die neue Zuständigkeitsbestimmung des § 25a Abs. 1 und § 29 Abs. 3 Satz 2 HAKA fallende Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden von den jeweiligen Staatlichen Umweltämtern der Regierungspräsidien an die Gemeinden abgegeben?

Die von den Staatlichen Umweltämtern der Regierungspräsidien im Sinne der Fragestellung an die Gemeinden abgegebenen Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

RPU	Verw-Verfahren	Owi-Verfahren
Bad Hersfeld (RP KS)	18	37
Darmstadt (RP DA)	10	22
Frankfurt (RP DA)	17	42
Hanau (RP DA)	19	9
Kassel (RP KS)	16	36
Marburg (RP GI)	4	22
Wetzlar (RP GI)	4	9
Wiesbaden (RP DA)	17	8

Frage 4. Wann hat die Landesregierung die einzelnen Städte und Gemeinden über die neue Weisungsaufgabe nach § 25a HAKA informiert und in welcher Form ist dieses geschehen?

Grundlegende Informationen über die neue Weisungsaufgabe erhielten die Städte und Gemeinden durch Erlass des (damaligen) Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Dezember 2002. Darin wurden weitere Informationen angekündigt. Überdies wurde für telefonische Nachfragen ein Mitarbeiter des Ministeriums namentlich und unter Angabe der Durchwahlnummer benannt.

Darüber hinaus wurde in Absprache mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund am 17. Januar 2003 in dessen Verbandsorgan ("Eildienst") an alle Kommunen eine umfangreiche Information herausgegeben, in der detailliert auf die Konsequenzen für die Kommunen aus der Neuregelung in § 25a HAKA eingegangen wurde. Als Anlage beigefügt war überdies ein Muster-Bußgeldkatalog für den Vollzug von Ordnungswidrigkeiten nach § 29 Abs. 3 Satz 2 HAKA. Ähnlich verfuhr der Hessische Städtetag, der seine Mitglieder Anfang Februar 2003 über die neue Rechtslage informierte.

Frage 5. Gab es anschließend vertiefende Informationen bzw. Schulungsangebote für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur neuen Aufgabenwahrnehmung aus dem Abfallwirtschaftsbereich?

Ja. Mit Erlass des (damaligen) Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 14. Februar 2003 ergingen unter Bezugnahme auf den ersten Erlass vom 20. Dezember 2002 (siehe Antwort zu Frage 4) an alle hessischen Städte und Gemeinden vertiefende Informationen.

Darüber hinaus gab es im Jahr 2003 eine Reihe von Informationsveranstaltungen in den Landkreisen, an denen sich auch der Hessische Städte- und Gemeindebund beteiligte.

Schließlich bietet der Hessische Städte- und Gemeindebund seit Herbst 2003 Lehrgänge für die Kommunen zur Vermittlung der neuen Rechtslage an, die sehr gut angenommen werden. Diese Lehrgänge sollen bis mindestens April 2004 weitergeführt, bei weiterhin bestehendem Interesse aber darüber hinaus ausgedehnt werden.

Frage 6. Hat das zuständige Ministerium allgemeine Anordnungen nach § 25a Abs. 4 HAKA zur Qualitätssicherung bei der Durchführung der neuen Aufgabe durch die Kommunen erlassen?

Nein.

Frage 7. Wie hoch waren im ersten Halbjahr 2003 die neu entstandenen Kosten für die Abfallüberwachung aufseiten der Kommunen?

Da in den meisten Kommunen keine genauen Aufzeichnungen über den mit der neuen Aufgabe verbundenen Aufwand vorlagen, gaben diese im allgemeinen Schätzwerte an. In der Summe ergeben sich demnach im ersten Halbjahr 2003 neu entstandene Kosten für die Abfallüberwachung aufseiten der Kommunen in Höhe von 572.723,28 €.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Kommunen sehr unterschiedlich hohe Kosten angegeben haben. 347 der antwortenden Kommunen haben lediglich Aufwendungen unter 2.000 € oder keine Aufwendungen gemeldet. Dagegen sind bei nur vier Städten (von 398 Kommunen) ca. 44 v.H. der Gesamtkosten entstanden.

Bei den relativ hohen Kosten einzelner Kommunen ist zu berücksichtigen, dass einige Kommunen bereits vor der Aufgabenübertragung gezielt gegen Müllsünder mit eigenem Personal vorgegangen sind. Eingriffsgrundlage für diese Aktivitäten waren kommunale Satzungen. Es liegen jedoch keine Er-

kenntnisse vor, in welchem Umfang eine Verlagerung von der Selbstverwaltungsaufgabe zu der staatlichen Aufgabe und damit eine Kostenverlagerung stattgefunden hat.

Frage 8. Wie hoch waren die finanziellen Entlastungen der Kommunen durch die Einnahmen aus den Verwaltungskosten, Zwangsgeldern sowie Buß- und Verwarnungsgeldern im ersten Halbjahr 2003?

Die bei den Kommunen zu verzeichnenden finanziellen Entlastungen durch die Einnahmen aus Verwaltungskosten, Zwangsgeldern sowie Buß- und Verwarnungsgeldern belaufen sich nach deren Angaben im ersten Halbjahr 2003 auf insgesamt 27.420,48 €. Diese Zahlen betreffen nur die Einnahmen aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 7 erläutert, haben einige Kommunen – vor der Übertragung der abfallrechtlichen Zuständigkeit – eigene Ordnungswidrigkeitstatbestände durch kommunale Satzungen (Straßenreinigungs-, Grünanlagensatzungen und Polizeiverordnungen) geschaffen, um dem Wegwerfen von Kleinabfällen und illegalen Müllablagerungen entgegenzutreten zu können. Es bestehen Erkenntnisse, dass im ersten Halbjahr 2003 diese kommunalen Ordnungswidrigkeitstatbestände auch weiterhin zur Anwendung gebracht wurden. Daraus folgt, dass Bußgelder gegen Müllsünder verhängt worden sind, während in der Stellungnahme der Kommunen zu der Frage 8 angegeben wurde, keine oder nur geringe abfallrechtliche Einnahmen erzielt zu haben.

Bei der Höhe der Einnahmen im ersten Halbjahr 2003 ist zu berücksichtigen, dass diese Aufgaben erst zum 1. Januar 2003 auf die Kommunen übertragen wurden, sodass die Kommunen eine gewisse Einarbeitungszeit benötigt haben. Weiterhin haben mehrere Kommunen in ihren Stellungnahmen ergänzend darauf hingewiesen, dass im ersten Halbjahr Verwaltungskosten und Bußgelder festgesetzt worden seien, jedoch aufgrund von Rechtsbehelfen der Betroffenen in diesem Zeitraum keine Zahlungen eingegangen sind. Die genannten Zahlen sind vor diesem Hintergrund zu relativieren.

Frage 9. Welche finanziellen Einsparungen insgesamt hat die Übertragung der Abfallüberwachung auf die Kommunen nach § 25a HAKA im ersten Halbjahr 2003 gebracht?

Hierzu verweise ich auf die Antwort zu Frage 1.

Wiesbaden, 29. Juli 2004

Wilhelm Dietzel